**Transkription Sittlichkeits-Akten**

[Text des Schreibens, S. 1:]

Hochwürdigstes

Erzbischöfliches Ordinariat!

Betreff: Anzeige über wiederkehrende

öffentliche Sittenlosigkeit zweier

Personen der Pfarrei Truchtlaching

und ehrfurchtsvollste Bitte um

Verhaltungsmaßregeln.

Es scheint dem ehrfurchtsvollst Unter-

zeichneten unwahrscheinlich, daß das

Pfarramt Truchtlaching schon früher

In dieser Angelegenheit Anzeige ge-

macht, da keine Akten vorzufinden sind.

Deßhalb kommt der ehrfurchts-

vollst Gefertigte hiermit der Verord-

nung des Generale vom 9. Juni 1824

N[ume]ro 37, respectiv vom 25. Januar 1825

N[ume]ro 55 nach, indem er dem hochwür-

digsten erzbischöflichen Ordinariate

zur Anzeige bringt, daß die ledige

Person Ursula Huber nun mit dem

Fünften Kinde niederkam. Vater

Der zwei Letzten Kinder ist Jakob Huber,

lediger Bauerssohn von Ebering in

der Pfarrei Truchtlaching.

Verwandt sind die genannten

Ursula [und] Jakob Huber nicht, was der

Familienname vermuthen lassen könn-

te.

Die Ehe zwischen ihnen war schon

einmal im Gange, wird aber immer

in die Zukunft geschoben, insbeson-

dere durch den Eigensinn der 74 Jahr

[S. 2:]

alten Mutter des Jakob Huber (37 J[ahre] alt),

die erstlich nie ihr Haus übergeben

wollte, nun aber hinsichtlich des Erb-

theils für die einzelnen Kinder nichts

ins Reine bringt u[nd] ihren Sohn Jakob

dadurch immer hinhält zu heirathen,

was er selbst ernstlich anzustreben

scheint.

Obengenannte ledige Personen leben

nun zwar nicht in Gemeinschaftlich-

keit des Bettes, wohl aber des Tisches

und der Arbeit zum Aergernisse

der braven Nachbarschaft. Ueber-

dieß befinden sich die Betreffenden

stets in nächster Nachbarschaft, indem

das jedem einzelnen Theile eigene

Haus in demselben Orte Ebering ist.

Der ehrfurchtsvollst Unterzeichne-

te hat die Genannten vorgerufen auf

Anzeiges [!] des Vorstehers jenes Ortes

und sie ernstlich vor diesem Gemein-

leben gewarnt mit gleichzeitiger

Androhung, dieses Verhalten beim

hochwürdigsten Ordinariate zur

Kenntniß zu bringen.

Sie schicken sich scheinbar an, als

wollten sie baldigst die Verehelichung

bewirken, und baten sogar schon um

Einsegnung der Ehe, in der That aber

thun sie nichts, um vor Gericht ins

Reine zu kommen u[nd] dadurch das

Hinderniß der Verehelichung zu heben.

[S. 3:]

Da die Sache aber schon lange ver-

schleppt worden und eine schnelle

Bereinigung nicht zu hoffen ist, stellt

der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete

die gehorsamste Bitte, das hochwürdigste

Ordinariat möge ihm gnädigst be-

stimmte Verhaltungsmaßregeln er-

theilen.

In ausgezeichneter Hochachtung

geharrt

Eines Hochwürdigsten Erzbischoeflichen Ordinariates

ehrfurchtsvollst gehorsamster

Anton Aigner, d[er] Z[eit] Pfarrvikar

Truchtlaching am 6. August 1866

[Bearbeitungsvermerke und Konzept des Antwortschreibens, S. 1:]

Praes[entatum] 10. Aug[ust] 1866

5094

N[ume]ro 15

Scr[i]ps[it] Werle

20. VIII. [18]66

G[eneral]V[ikariats]N[ummer] & B[e]t[reff] wie oben

An das

Pfarramt

Truchtlaching

Das Ord[inariat]

läßt dem Herrn Pfarr-

vicar Anton Aigner

auf seinen Bericht vom

6./10. d[ieses] M[onats] in b[e]z[eichnetem] B[e]t[reff] den

Auftrag zugehen, die ledige Ursula Huber

mit Beiziehung zweier christlicher Männer

der Gemeinde als Zeugen demnächst vor-

rufen zu lassen und ihr folgendes zu er-

öffnen:

„Unser Hochwürdigster Oberhirt hat Kenntniß ge-

nommen von dem lange fortgesetzten un-

sittlichen Wandel der ledigen Ursula Huber

und läßt nun dieselbe durch ihren Seelsorger

mit väterlichem Ernst ermahnen, endlich

in sich zu gehen, für so viele Beleidigungen

Gottes und für die ihrer Gemeinde gegebenen

Aergernisse durch eine aufrichtige Busse und

wahre Besserung einige Genugthuung zu

leisten.

Für den Fall, daß diese Unglückliche feierlich

versprechen wird, ihren Lebenswandel zu

ändern, so ist derselben aufzuerlegen

vert[atur]

[S. 2:]

1) daß sie ihr Gewissen durch eine

reumüthige Beicht reinige,

2) daß sie die bisherige lasterhafte

Verbindung unbedingt aufgebe und

jede Gelegenheit zur Sünde sorgfältig

vermeide,

3) daß sie sich in einen ordentlichen

Dienst bei christlichen Hausleuten

baldmöglichst verdinge, wo sie Gelegen-

heit haben wird, ihre jetzt gefaßten

guten Vorsätze auch wirklich in Aus-

übung zu bringen.

Zugleich ist der genannten Ursula Huber

zu bedeuten, daß diese oberhirtliche

Ermahnung auch als kanonische Ver-

Warnung gelte, und daß sohin bei

dem nächsten Rückfalle in die alten

Verirrungen gegen sie mit den vor-

geschriebenen kirchlichen Strafen und

selbst mit der Ausschließung aus der

Gemeinschaft der Kirche und ihrer h[eiligen] Sakra-

mente unnachsichtlich vorgeschritten

werden müßte, um ihre Seele vor dem

ewigen Verderben zu retten.“

Ueber diese Verhandlung, welche mit

einem passenden Gebete zu beginnen

und zu schließen hat, ist ein Protokoll

aufzunehmen und selbes mit gutachtlich[em]

Vollzugsberichte anher vorzulegen.

München, 14. August 1866

Exp[ediatur] Dr. [Joseph Alois von] Prand